

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Der Reysigen Hauptleut oder Rittmeyster Eyd.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Von aller hand kriegsrüstung vnd gebrauch/
das man solche leut darzu erkiese/die also erfahren/dapffer/geschickt/vnnd
hierzunüz vnd dinstlich seind.

Der Keyssigen Hauptleut oder Rittmeyster Eyd.

GS bleiben die Keyssigen Hauptleut odder Rittmeyster bey gemeyner
Kriegspflicht/sunst werden gemeynlich zwischen dem Kriegsherrn vnd
Keyssigen Hauptleuten verschreybungen/vnd dagegen Keuers auffge
richt/wie es mit dem dienen der besoldung/dem an vnnd abziehen/den wa
gen/Trosspferden/Küris/plätzen/schaden vnnd andern gehalten werden
soll/das geschicht nach gelegenheyt der Keutter vnnd sachen/das kan man
nicht eygentlich Specificiern/dann das alles yederzeit nach gestalte vnd ge
legenheyt der sachen erwegen vnnd gehandelt wird.

Der Keyssigen Hauptleut oder Rittmeyster besoldung ist auch nit gleich/
dann das alles nach gelegenheyt geordnet wird/darnach sich einer inn die
sachen schicken kan.

Doch darnach er der dem Herrn vil pferd bringe/darauff hat er auch vor
teil/nach dem er das mit dem Kriegsherrn vber ein kommen ist.

Im werden gehalten gerüster pferd so vil er bringe.

Item auch zwen Trabanten.

Item so offtzehen oder zwölff pferd/so manchen wagen.

Item ein Trosspferde/kan er sonst zu seiner vnderhaltung/als Köch vnd
ander Personen/vnd vorteil erhalten vnd herauf reissen/laße man auch ge
sehen.

Der Keyssigen Hauptleut odder Ritt meyster Leutenannt Ampt vnd Beuelch.

Wehienor von dem Leutenannt des Feldmarschalcks geredt/vnd wie
derselbig geschickt/erfarn vnd berichtet soll sein in abwesen des Feldmar
schalcks sein staat vnd Ampt zuuertreten/also gepürt sich dem Leute
nant

nant des Hauptmans / dz er in abwesen seins Hauptmans wiß seins Hauptmans beuelch / es trage sich zu was da wolle / zuuertreten / vñnd ohne nachtheyl zuuersehen / Darumb ist not das der Hauptman oder Rittmeyster ein sollichen vom Adel zu einem Leutenant / der auch den Reuttern lieb vñnd an genem sey / erwöle vñnd anneme.

Sein besoldung wirt ihm vonn seins Ampts wegen nach erkantnuß der Musterherren vñnd Kriegsraht gebessert / vñnd Monats 17. gulden geben / sunst wirt ihm kein sonderer staat / anderst dann wie andern reisi gen gehalten.

Er wirt auch bey gemeyner Kriegspflicht gelassen / vñnd mitt sonderer pflicht nicht beladen.

Quartiermeysters der Reisi gen / Ampt / Beuelch vñnd Eyd.

Der Reisi gen Quartiermeyster / soll mitt den ihenigen / so im vorzug seind / vorhin ziehen / das Lager helffen einnehmen / auch helffen berathschlagen / wie man das Lager schlagen / wahn man ein yedes Regiment losieren vñnd Lagern soll / als dann so die Quartier für alle Regiment seind berathschlagt / so soll er sampt den andern Quartiermeystern dem General Obersten sampt den Kriegsrahten helffen gelegne Losament verordnen / darnach so soll er in dem Quartier / so für die Reisi gen verordnet / wa es am lüftigsten vñnd bequemlichsten ist / dem Feldmarschalck sein Losament einnehmen / verordnen vñnd zeichnen / darnach mag er sich selbs auch versehen / darnach so theylt er das ganz Quartier der Reisi gen auß / vñnder alle Furier der Reisi gen Hauptleut / die losen dann darumb / vñnd furieren dann wie sich gepürt / vñnd hernach an seinem ort Klärer vñnd eigentlicher daruon meldung beschehen wird.

Man pflegt gewönlich gute ehliche leut / so zu Hauptmanschaften vñnd hohen ämptern nit kommen mögen / vñnd deren wol werdt weren / zu Quartiermeystern zuverordnen / dann so es die notturfft erfordert / werden sie vor andern herfür gezogen vñnd gebraucht / auch ettwann inn Kriegsrahten / Darumb ist gut / nit allein zu versehen jrs Ampts / das geschickte ehliche erfahne leut / zu dem Ampt verordnet werden.

Mitt sonderer pflichten neben gemeyner Kriegspflicht wirt er nit beladen / es were dann / das man in neben seinem Quartiermeyster Ampt auch wölt ander geschafft anhencken / oder inn Rathen brauchen / so wirt ihm sein pflicht wie sich gepürt / vñnd die notturfft erfordert darauff gestellt.

G iij Sein